



## STADTTTEIL DEDINGHAUSEN

## EHRINGHAUSER STRASSE / LANGE WENDE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 20.11.2001



Der Bürgermeister  
in Vertretung

gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter



**BLATTEINTEILUNG**  
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt  
Gemarkung Dedinghausen; Flur 13  
**M.: 1 : 15000**



**AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
**M.: 1 : 10000**

### A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**WA** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude
  2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
  3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  3. Anlage für Verwaltungen,
  4. Gartenbaubetriebe,
  5. Tankstellen.

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

**max. 2 WO** = Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.

#### BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

= Überbaubare Grundstücksfläche

= Baugrenze

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

### B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = Flurgrenze
- = vorhandene Flurstücksgrenze
- = vorhandene Bäume
- = Böschung

### C. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW

#### Private Freiflächen

1. Gärten
  - a) Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen.
  - b) Im Gartenbereich ist je Grundstück mindestens 1 hochstämmiger standortgerechter Baum (vorzugsweise Obstbaum) anzupflanzen.

- Pflanzarten:
- Stieleiche - (Quercus robur)
  - Roterle - (Alnus glutinosa)
  - Hainbuche - (Carpinus betulus)
  - Sandbirke - (Betula pendula)
  - Moorbirke - (Betula pubescens)
  - Traubenkirsche - (Prunus padus)
  - Eberesche - (Sorbus aucuparia)

- Apfel: Dülmer Rosenapfel, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm
- Birne: Westfälische Glockenbirne, Gellerter Butterbirne
- Pflaume: Hauszweitsche, Wangenheims Frühzweitsche
- Kirsche: Ampener Knorpelkirsche

2. Einfriedigungen  
Bei der Neuanlage von Einfriedigungen dürfen nur Laub- Heckenpflanzen der potentiellen, natürlichen Vegetation verwendet werden. Transparente Zaunanlagen wie Maschendraht- oder Metallstabzäune sind innerhalb der Heckenpflanzung zulässig.

- Pflanzarten:
- Liguster - (Ligustrum vulgare)
  - Hainbuche - (Carpinus betulus)
  - Rotbuche - (Fagus sylvatica)
  - Feuerröhre - (Pyracantha coccinea)
  - Kornelkirsche - (Cornus mas)
  - Hasel - (Corylus avellana)
  - Feldahorn - (Acer campestre)
  - Hartriegel - (Cornus sanguinea)
  - Pfaffenhütchen - (Euonymus europaeus)
  - Felsenbirne - (Amelanchier lamarckii)

### D. HINWEIS

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
2. Wenn bei der Durchführung von Erdarbeiten der Bodenaushub eine Verfärbung aufweist oder verdächtige Gerüche oder Gegenstände festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Bauaufsichtsamt zu verständigen.

**PLANUNTERLAGE**

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 20.03.2000

Der Bürgermeister  
in Vertretung

gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 16.12.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss ist am 25.03.2000 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.03.2000

Der Bürgermeister  
in Vertretung

gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

Dieser Plan mit der Begründung vom 23.02.2000 hat in der Zeit vom 03.04.2000 bis 04.05.2000 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 25.03.2000 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung hat gem. § 3 Abs. 3 BauGB vom 27.08.2001 bis 10.09.2001 erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sind am 18.08.2001 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.11.2001

Der Bürgermeister  
in Vertretung

gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

**INKRAFTTRETEN**

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 12.12.2001 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 13.12.2001

Der Bürgermeister

gez. Schwade

**STÄDTEBAULICHE PLANUNG**

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent

Planungsamt

gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen  
Stadtplaner

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 16.12.1999 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 20.11.2001

Der Bürgermeister  
in Vertretung

gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

**DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND**

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW Nr. 16), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- (in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). In der Sitzung am 19.11.2001 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 20.11.2001

gez. Schwade  
Der Bürgermeister

gez. Rubart  
Schriftführer

**GEOMETRISCHE FESTLEGUNG**

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 20.03.2000

Der Bürgermeister  
in Vertretung

gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 16.12.1999 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 20.11.2001

Der Bürgermeister  
in Vertretung

gez. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

**DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND**

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW Nr. 16), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- (in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). In der Sitzung am 19.11.2001 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 20.11.2001

gez. Schwade  
Der Bürgermeister

gez. Rubart  
Schriftführer



# BEBAUUNGSPLAN NR. 226 DEDINGHAUSEN EHRINGHAUSER STRASSE LANGE WENDE

<b>Titelblatt</b>	<b>Plan - Nummer</b>	Erstellt am: 20.03.2000 geändert am: 07.08.2001
<b>Blatt 1</b>	<b>10. 226 - 0</b>	